Kulturamt Bad Kreuznach

Zusammenlegung Adenbach
- A 220 Z -

Auszug aus dem Zusammenlegungsplan

(textl. Teil)

§ 5

Aufgabe des Zusammenlegungsverfahrens

(1) pp.

(2) Zur Zusammenlegung der Grundstücke wurde das vorhandene Wegenetz durch Begründung von Dienstbarkeitswegen ergänzt (§ 11 Nrn. (4) bis (6)). Die Empfänger der belasteten Grundstücke haben für die in Anspruch genommenen Flächen Mehrabfindung ohne Ausgleich erhalten. Dies ist im Abfindungsnachweis als solche vermerkt. Die Empfänger der Grundstücke sind verpflichtet, die belasteten Flächen bei einer späteren Flur bereinigung bzw. Vermessung der Grenzen unentgeltlich der Gemeinde Adenbach zu übereignen.

(3) bis (7) pp.

§ 6

Straßen und sonstige Anlagen des öffentlichen Verkehrs

(1) bis (3) pp.

(4) Die im Zusammenlegungsverfahren neu zu schaffenden und die zu ändernden Zufahrten, die der Verbindung von Wirtschaftswegen mit Landesstraßen dienen und von denen eine besondere Verschmutzungsgefahr ausgeht, werden im Zusammenlegungsverfahren im Anschluß an die Befestigung der Straßenfahrbahn auf eine Länge von 30 m befestigt. Die Breite der Befestigung richtet sich jeweils nach dem Einzelfall. Bereits vorhandene Befestigungen von Zufahrten werden, soweit notwendig ergänzt.

Die Unterhaltung der Zufahrten von Wirtschaftswegen richtet sich nach den für die Unterhaltung

der Wirtschaftswege geltenden Bestimmungen.

(5) pp.

§ 7

Wirtschaftswege

(1) bis (4) pp.

IV. Unterhaltung der Wirtschaftswege

(5) Die Unterhaltung der vorhandenen Wirt-schaftswege, die durch die Teilnehmergemeinschaft befestigt werden, obliegt soweit nicht im Abfindungsnachweis ein anderer Unterhaltungspflichtiger angegeben ist, dem Eigentümer.

Für die Dienstbarkeitswege ist nach § 11 (6) die Gemeinde Adenbach unterhaltungspflichtig.

Die Gemeinde hat der Übernahme der Unterhaltung der Wirtschaftswege und der Dienstbarkeitswege durch Gemeinderatsbeschluß vom 19.11.1966 zugestimmt.

Die Unterhaltungspflicht beginnt mit der Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen (§§ 92 Abs. 2, 42 Abs. 1, FlurbG), die am 8.12.1967 erfolgt ist. Sie umfaßt auch die Unterhaltung der in den Wirtschafts- und Dienstbarkeitswegen befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Durchlässe und sonstigen Überbrückungen, die der Verbindung von neuen Grundstücken mit Wirtschafts- bzw. Dienstbarkeitswegen dienen. Diese sind von den Eigentümern der Abfindungsgrundstücke auf eigene Kosten zu unterhalten. Bei der Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überbrückungen von Wegeseitengräben sind die wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 57 LWG zu beachten. Sofern dies zum Nachweis der Vorflut oder zur einwandfreien Festlegung von Belastungen erforderlich

ist, werden die in den Wirtschafts- und Dienstbarkeitswegen befindlichen Anlagen mit den vorgeschriebenen oder üblichen Zeichen oder Bezeichnungen in die Übersichts- und Zuteilungskarte eingetragen. Für die Durchlässe und sonstigen Überbrückungen werden auch die Abmessungen angegeben.

Soweit ein anderer als der Wegeeigentümer zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet ist, gelten noch folgende Bestimmungen:

a) Der Wegeeigentümer hat die Anlage zu dulden und ihre bestimmungsgemäße Benutzung und Unterhaltung zu gestatten, ohne für diese Duldung oder Gestattung besondere Verpflichtungserklärungen oder Leistungen verlangen zu können.

b) Sind mehrere Eigentümer zur Unterhaltung derselben Anlage verpflichtet, so obliegt ihnen die Unterhaltung gemeinschaftlich, und zwar, falls es sich um die Verbindung von Wegen untereinander handelt, zu gleichen Teilen, falls es sich um die Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen handelt, nach dem Verhältnis der Flächengröße dieser Grundstücke.

c) Der zur Unterhaltung eines Weges Verpflichtete kann aus Gründen des Wegebaues bestimmen, wann und wie die Unterhaltungsarbeiten an Anlagen in diesem Wege auszuführen sind. Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten haben diese Anordnungen zu befolgen. Sie haben auch den Wegeunterhaltungspflichtigen schadlos zu halten, wenn er für Mängel der Anlagen oder ihrer Unterhaltung haftbar gemacht wird.

d) Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten dürfen diese Anlagen nur nach vorausgegangener Unterrichtung des Wegeunterhaltungspflichtigen verändern oder verlegen. Auch eine Änderung oder Verlegung, die aus Gründen des Wegebaues

oder zur Erhaltung der Vorflut erforderlich wird, haben sie auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollte eine Anlage dauernd entbehrlich werden, so hat der Unterhaltungspflichtige sie auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

§ 8

Gewässer und sonstige wasserwirtschaftliche Angelegenheiten

(1) und (2) pp.

(3) Dränungen

Abs. 1 bis 3 pp.

Abs. 4

Die Unterhaltung der Dränungen obliegt weiterhin der Gemeinde Adenbach, die durch Gemeinderatsbeschluß vom 29.12.1966 der Übernahme der Dränungen zu Eigentum und Unterhaltung zugestimmt hat. Zur Deckung der Unkosten, die ihr durch die Unterhaltung der Dränungen entstehen, ist die Gemeinde berechtigt, von den Eigentümern der Grundstücke, die von den Anlagen Vorteil haben, im Verhältnis der Vorteilsflächen Beiträge zu erheben.

Abs. 5 und 6 pp.

Abs. 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, in denen die Dränungen liegen, haben diese zu dulden und sich aller Maßnahmen zu enthalten, welche die Unterhaltung der Anlagen und ihre Schau hindern oder die Anlagen sonst in ihrer planmäßigen Wirkung beeinträchtigen könnten. Hierzu gehören auch der Anbau von Bäumen, Sträuchern auf und in der Nähe von Dränanlagen (bis 20 m Entfernung) sowie

der Anbau von Reben, sofern die Dränung nicht hierfür besonders ausgeführt worden ist. Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gemeinde bzw. den Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Eine Entschädigung für Maßnahmen, welche die Gemeinde zur Unterhaltung der Dränanlagen durchführt, kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

§ 9

Eigentumsbeschränkungen

(1) Die für Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes bestehenden gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bleiben durch das Zusammenlegungsverfahren unberührt. Anstelle der alten Grundstücke und deren Eigentümer treten die neuen Grundstücke und deren Eigentümer.

Bäume, die infolge der Zusammenlegung von den neuen Grenzen nicht den vorgeschriebenen Grenzabstand haben, sind von den Empfängern der angrenzenden Grundstücke bis zur Abgängigkeit zu dulden.

§ 10

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

Die Festsetzungen in

§ 5

Nr. (2) Satz 4: Verpflichtung zur Übereignung von Flächen, die für Dienstbarkeitswege in Anspruch genommen sind.

§ 6

Nr. (4) Abs. 2: Unterhaltung von Fahrbahnbefestigungen bei Zufahrten.

§ 7

Nr. (5) Unterhaltung neu angelegter Wirtschaftswege und deren Anlagen.

§ 8

Nr. (3) Abs. 4 S.1: Unterhaltung von Dränungen durch die Gemeinde

Nr. (3) Abs. 4 S.2: Heranziehung der Eigentümer von Vorteilsgrundstücken zu den Kosten der Unterhaltung der Dränungen.

Nr. (3) Abs. 7: Duldungs- und Unterlassungspflichten der Eigentümer von gedränten Grundstücken.

§ 9

Nr. (1) Abs. 2: Übergangsregelung für Grenzabstand bei Bäumen,

werden im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen und haben daher gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindesatzungen. Diese Festsetzungen können nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden.

Die Übereinstimmung mit dem Zusammenlegungsplan wird bescheinigt.

Bad Kreuznach, den 5 Februar 1971

Der Kulturamtsvorsteher:

i.V.

KULTURAMT
Flurbereinigungs- u. Siedlungsbehörde

6550 BAD KREUZNACH, den 8. 2. 1971
Postfach 665
Fernruf (0671) 21 61
Behördenhaus: Wilhelmstraße 7-11

Aktz.: A. 220 Z Bearb.: Rk./Jg.

An die
Gemeindeverwaltung
Adenbach

über die Bürgermeisterei

6759 Odenbach

Bürgermeisteramt Odenbach/Glan
Eing.: 9. FEB. 1971
Gesch. Nr. 61

Betr.: Zusammenlegung Adenbach - A. 220 Z -
Anlg.: 1 Auszug aus dem Zusammenlegungsplan

Den anliegenden Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, der die Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes enthält, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher eingetragen sind, übersende ich unter Bezugnahme auf § 150 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.7.1953 (BGBl. I S. 591) und § 13 Abs. 1 des Zusammenlegungsplanes zur ständigen Aufbewahrung. Jeder am Zusammenlegungsverfahren Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann diesen Auszug einsehen. Gemäß § 10 des Zusammenlegungsplanes haben diese Bestimmungen die Wirkung von Gemeindesatzungen.

Den Empfang des Auszuges bitte ich mir zu bestätigen.

Im Auftrage:

10a

Satzung

über die 1. Änderung des Zusammenlegungsplanes für die Gemarkung Adenbach

vom 10.10.1988

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1979 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191/2335) hat der Ortsgemeinderat Adenbach folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der im beiliegenden Lageplan schraffierte Stichweg mit eigener Plan-Nr. auf der Gemarkung Adenbach, Gewanne "Am Brühl" wird eingezogen, da er für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr gebraucht wird:

Feldweg Pl.Nr. 902/1 in seinem ganzen Bestand.

Die in § 7 Abs. 3 des Zusammenlegungsplanes festgelegte Zweckbestimmung des Weges wird insoweit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Zusammenlegungsplanes vom 22.09.1971 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Adenbach, den 10.10.1988

Der Ortsbürgermeister:

Scheuermann

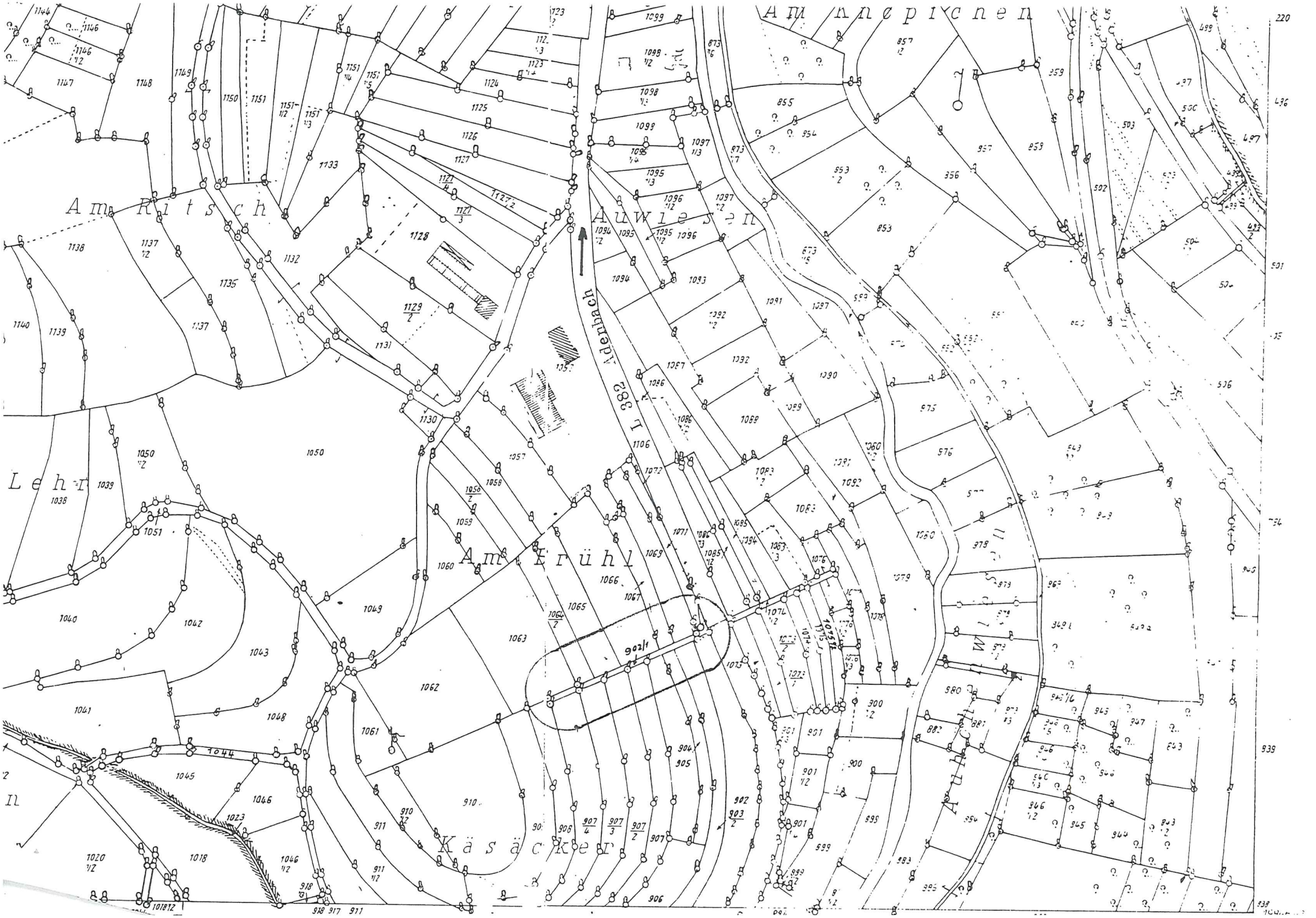
Am Ritsch
Auwiesen
Am Knöpfchen
Am Rain
Am Lehr
Am Krüh
Kässäckern
Auhecken
Wiesen
Ildenbach
1144
1146
1147
1148
1149
1150
1151
1133
1124
1125
1126
1127
1128
1129
1130
1131
1132
1135
1137
1138
1139
1140
1098
1097
1096
1095
1094
1093
1092
1091
1090
1089
1088
1087
1086
1106
1072
1083
1082
1071
1085
1069
1066
1067
1065
1064
1063
1062
1061
1060
1058
1057
1050
1051
1049
1048
1046
1045
1044
1043
1042
1041
1040
1039
1038
1023
1020
1018
910
911
907
906
905
904
903
902
901
900
889
888
887
886
885
884
883
882
881
880
879
878
877
876
875
873
857
855
854
853
503
502
501
500
497
496
495
494
493
220
536
535
534
533
532
531
530
529
528
527
526
525
524
523
522
521
520
519
518
517
516
515
514
513
512
511
510
509
508
507
506
505
504
503
502
501
500
499
498
497
496
495
494
493
492
491
490
489
488
487
486
485
484
483
482
481
480
479
478
477
476
475
474
473
472
471
470
469
468
467
466
465
464
463
462
461
460
459
458
457
456
455
454
453
452
451
450
449
448
447
446
445
444
443
442
441
440
439
438
437
436
435
434
433
432
431
430
429
428
427
426
425
424
423
422
421
420
419
418
417
416
415
414
413
412
411
410
409
408
407
406
405
404
403
402
401
400
399
398
397
396
395
394
393
392
391
390
389
388
387
386
385
384
383
382
381
380
379
378
377
376
375
374
373
372
371
370
369
368
367
366
365
364
363
362
361
360
359
358
357
356
355
354
353
352
351
350
349
348
347
346
345
344
343
342
341
340
339
338
337
336
335
334
333
332
331
330
329
328
327
326
325
324
323
322
321
320
319
318
317
316
315
314
313
312
311
310
309
308
307
306
305
304
303
302
301
300
299
298
297
296
295
294
293
292
291
290
289
288
287
286
285
284
283
282
281
280
279
278
277
276
275
274
273
272
271
270
269
268
267
266
265
264
263
262
261
260
259
258
257
256
255
254
253
252
251
250
249
248
247
246
245
244
243
242
241
240
239
238
237
236
235
234
233
232
231
230
229
228
227
226
225
224
223
222
221
220
219
218
217
216
215
214
213
212
211
210
209
208
207
206
205
204
203
202
201
200
199
198
197
196
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1